



Kreis- und Stadtmusikverband Fulda e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Ziel und Zweck

a) Der Kreis- und Stadtmusikverband Fulda e.V. (im Folgenden auch „KSMV“ genannt) mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der musikalischen Bildung junger Menschen.

Im Kreis- und Stadtmusikverband Fulda e.V. sind auf freiwilliger Basis alle musiktreibenden Musikvereine, Blaskapellen, Musik- und Spielmannszüge des Landkreises Fulda zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss dient im Weiteren der Förderung der Ziele der Mitgliedsvereine, Kapellen, Musik- und Spielmannszüge sowie der Unterstützung ihrer Arbeit in musikalischer, finanzieller, publizistischer und jeder anderen dienlichen Hinsicht. Hierbei darf in keiner Weise seitens des KSMV in die Arbeit der einzelnen Mitgliedsvereine eingegriffen oder die freie Entfaltung des einzelnen Mitgliedsvereins behindert oder eingeschränkt werden.

c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Interessenvertretung und Information der angeschlossenen Musikvereine und die Organisation und Durchführung von musikalischen Fortbildungsmaßnahmen für junge Menschen („Jugendleistungsabzeichen“). Der KSMV hat die Gesamtinteressen der Mitgliedsvereine Dritten gegenüber, insbesondere Behörden, Kirchen und allen anderen Institutionen, zu vertreten. Der KSMV hat ferner die Aufgabe, der kulturellen, volksbildenden und erzieherischen Arbeit seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit Anerkennung und Beachtung zu verschaffen. Schließlich ist es Aufgabe des KSMV, den jugendlichen Nachwuchs zu fördern und Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung und Hebung des musikalischen Leistungsstandes zu dienen geeignet sind; hierzu zählen insbesondere jährliche Fortbildungslehrgänge für Musiker und Lehrgänge für die Schulung und Heranbildung von Dirigenten.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

a) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- b) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- c) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d) Organmitglieder und Mitarbeiter des KSMV haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSMV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verhältnismäßigkeit der Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

- a) Mitglied des Musikverbandes kann jeder Musikverein, jede Blaskapelle, jeder Musik- oder Spielmannszug sein, der im Gebiet des Landkreises Fulda seinen Sitz hat. Ausnahmen sind zulässig. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung der vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder dem Vorstand gegenüber in einfacher Schriftform.
- b) Daneben können auch Einzelpersonen Mitglied des Musikverbandes werden.
- c) Personen, die sich um die Pflege der Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einfache Mehrheit der Verbandsversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- e) Daneben kann ein Mitglied durch die Verbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Zielen des Musikverbandes zuwiderhandelt oder - bei Einzelpersonen - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst ehrlos verhält.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder können zu einem jährlichen Beitrag veranlagt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest. Die Beiträge sollen die einzelnen Vereine nicht über Gebühr belasten und nur dazu dienen, die notwendigsten Aufwendungen des Verbandes zu decken.

§8 Organe

Organe des Musikverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der Musikausschuss

§8a Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Delegierten der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein stellt je 2 Delegierte mit vollem Stimmrecht.

Die Verbandsversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Zu der Versammlung ist durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind spätestens schriftlich 3 Tage vor dem Versammlungstermin zu stellen. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§8b Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. bis zu 10 Beisitzern
6. bei Bedarf einem Geschäftsführer

Der Vorstand wird für drei Jahre von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Sie muss geheim erfolgen, wenn wenigstens ein Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§8c Musikausschuss

Ein Musikausschuss kann von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gebildet werden. Der Musikausschuss hat insbesondere die Aufgabe, allgemein interessierende Fachfragen zu erörtern, Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten sowie die Verbands- und Vereinsarbeit durch fachliche Hilfen und Anregungen zu unterstützen.

§9 Veranstaltungen

Der Musikverband ist berechtigt, eigene Veranstaltungen auszurichten. Die Termine hierfür sollen unter Berücksichtigung der Veranstaltungen und Verpflichtungen der Mitgliedsvereine mindestens ein halbes Jahr vorab festgelegt werden.

§10 Beitritt zu Dachverbänden

Der Musikverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung überregionalen Dachverbänden beitreten.

§ 11 – Jugendsatzung

Die Jugendsatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Fulda, 27. Februar 1982

(geändert am 16.03.1989)

(geändert am 27.10.2011)

(geändert am 09.11.2016)

Dr. Norbert Herr
1. Vorsitzender

Josef Riedl
2. Vorsitzender

Erich Dörr
2. Vorsitzender